

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer Erkundungsbohrung, einer fakultativen zweiten Erkundungsbohrung, zur Durchführung von Pumpversuchen und für den Ausbau einer Bohrung zum Versuchsbrunnen in der Gemarkung Densborn, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-WA-233-14006/2020 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Trier, 17.07.2020

Im Auftrag



Helmut Plum

Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung A UVPG